

AMTSBLATT

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNG

LANDKREIS GOTHA

NR. 2



► Klimaschutzmanager Jan Heinichen und Landrat Onno Eckert präsentierten vor Kurzem das Klimafolgenanpassungskonzept für den Landkreis Gotha.

Antwort auf den Klimawandel

Landkreis Gotha ist mit neuem Konzept Vorreiter in Thüringen

Landkreis | Fast 400 Seiten umfasst das neue Klimafolgenanpassungskonzept für den Landkreis Gotha. Darin enthalten: Klimadaten der letzten Jahrzehnte, fortführende Prognosen bereits beobachtbarer Entwicklungen und 29 konkrete Maßnahmen. Das Konzept ist das erste seiner Art in Thüringen. Es wurde von November 2023 bis Ende Juli 2025 erarbeitet und am 10. Dezember 2025 vom Kreistag beschlossen. Der Landkreis Gotha macht damit einen wichtigen Schritt in Richtung Sicherheit und Klimaresilienz.

„Wir wollen nicht erst warten, bis uns eine Katastrophe im Landkreis Gotha wachrüttelt, um beim Thema Klima aktiv zu werden“, sagt Landrat Onno Eckert. „Zu wissen, wie wir auf schon jetzt reale Klimaveränderungen reagieren können, hilft dabei, unsere Region und unsere Bürgerinnen und Bürger langfristig zu schützen.“

Mit der Fertigstellung des Konzepts erfüllt der Landkreis bereits heute die Standards des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG). Die Erstellung von Klimafolgenanpassungskonzepten wird durch die landesrechtliche Umsetzung des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes für alle Landkreise in Thüringen in den nächsten Jahren gesetzlich verpflichtend.

Das Konzept befasst sich zum Beispiel mit der steigenden Wahrscheinlichkeit von Wald- und Feldbränden, Überschwemmungen oder Trockenperioden und sinkenden Grundwasser-

ständen. Aber auch Gefahren für die menschliche Gesundheit und mögliche Schäden an der Infrastruktur durch Folgen des Klimawandels wurden untersucht. Die Arbeit beruht auf Klimadaten aus dem Landkreis Gotha, zum Teil seit den 1940er-Jahren. Außerdem konnten Bürger:innen in Crowd-Mapping-Verfahren aktuell beobachtbare Veränderungen selbst einbringen. Auch Fachakteure haben ihre Expertise und Praxiserfahrung in das Konzept einfließen lassen. Fachakteure sind zum Beispiel Vertreter:innen kommunaler Unternehmen, öffentlicher und privater Einrichtungen, von Verbänden und Vereinen sowie Expert:innen aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Gesundheit, Land- und Forstwirtschaft, Katastrophenschutz, Tourismus und Wohnungswesen.

Wichtige Klimadaten für die Erarbeitung des Konzepts hat das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (Referat 72, Kompetenzzentrum Klima) bereitgestellt. Fachlich erarbeitet und begleitet wurde das Projekt vom Thüringer Institut für Nachhaltigkeit und Klimaschutz (ThINK). Innerhalb des Landratsamtes war Klimaschutzmanager Jan Heinichen für die Koordination zuständig. „Dieses Konzept ist kein reines Schreibtischprodukt“, betont Heinichen. „Es ist ein wissenschaftlich fundiertes Gemeinschaftswerk verschiedener Akteure im Landkreis.“

Fortsetzung auf Seite 11



GOTHA
DER LANDKREIS

AMTLICHER TEIL

- 02 Regelungen zum Übertritt in Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien
- 04 Bekanntmachungen der WAZV

NICHTAMTLICHER TEIL

- 09 Ausschreibungen
- 11 Sozialministerin im Podcast
- 12 Neues Semester an der KVHS

Energieberatung: Ob hohe Heizkosten oder Sanierungspläne fürs Eigenheim: Auch im Februar und März bietet die Verbraucherzentrale Thüringen in Gotha und Ohrdruf wieder persönliche Energieberatungen an. In Gotha findet die Beratung im Gewerkschaftsladen am Hauptmarkt 47 (Ecke Pfortenstraße) statt. Die nächsten Beratungstermine sind am 26. Februar sowie am 12. und am 26. März. In Ohrdruf berät die Verbraucherzentrale im Vereins-Gemeinschafts-Laden in der Marktstraße 9. Die nächsten Termine sind am **19. Februar** und am **19. März**. Eine Vorab-Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0800 809 802 400 ist erforderlich. Die unabhängige Energieberatung richtet sich an alle, die ihren Energieverbrauch im Haushalt senken möchten oder Modernisierungsmaßnahmen am Eigenheim planen.

Ausstellung: Im KunstForum Hannah Höch Gotha wird noch bis zum **28. Februar** die Ausstellung „KUNST.STADT.GOTHA.– Zeitgenössische Positionen im Jubiläumsjahr“ gezeigt. Am Samstag, **14. Februar**, um 15 Uhr, lädt Kuratorin Kristin Wenzel zu einer Führung ein. Sie erläutert die Konzeption der Schau, geht auf die individuellen Handschriften der beteiligten Künstlerinnen und Künstler ein und zeigt, wie deren Werke in das übergreifende Thema der städtischen Identität eingebettet sind. Aber auch sonst lohnt sich ein Besuch. Weitere Informationen – auch zu den Preisen – finden Sie unter www.kunstforum-gotha.de.

Nacht der Wissenschaft: Am **20. Juni** laden die Technische Universität Ilmenau, die Stadt Ilmenau, der Ilm-Kreis und der Thüringer Bogen zur nächsten Ilmenauer Wissenschaftsnacht ein. Von der Innenstadt über den Campus bis zum Gewerbegebiet „Am Vogelherd“ machen die Partner ab 17 Uhr die Vielfalt von Wissenschaft und Technik erlebbar und bringen auch komplexeste Themen auf den Punkt – anschaulich, spannend und interaktiv. Erleben Sie – begleitet von kulturellen und kulinarischen Angeboten – das, was Ilmenau, die Region und die TU Ilmenau stark macht: die gesamte Bandbreite der Ilmenauer und Thüringer Wissenschaft und Wirtschaft. Infos und Programm: www.ilmenauer-wissenschaftsnacht.de

> landkreis-gotha.de

BEKANNTMACHUNG

der Sitzungstermine für Ausschüsse des Kreistages im Februar und März 2026

Seniorenbeirat

Termin: 27.02.2026
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50,
Raum Gotha (247)
Beginn: 14:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche Sitzungen

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV

Termin: 02.03.2026
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, 18.-März-Str. 50,
Raum Gotha (247)
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche Sitzungen

Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Bau, Infrastruktur und Umwelt und des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Einheit und des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Termin: 03.02.2026
Ort: Staatliches regionales Förderzentrum
Regenbogenschule Gotha
99867 Gotha, von-Zach-Straße 18-20, Sportraum
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche Sitzungen

02

Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration

Termin: 05.03.2026
Ort: Landratsamt Gotha, 99867 Gotha, Schöne Aussicht
5, Haus E, Raum RE 018
Beginn: 18:00 Uhr
Tagesordnung: nichtöffentliche Sitzungen

gez. Eckert
Landrat

BEKANNTMACHUNG

über die Höhe der Benutzungsentgelte für die Notfallrettung und den Krankentransport im Rettungsdienstbereich Landkreis Gotha

Nach § 22 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes gelten die zwischen dem Aufgabenträger und den Durchführenden einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbarten Benutzungsentgelte für alle Benutzer des Rettungsdienstes.

Das Benutzungsentgelt beträgt einschließlich der Leitstellengebühr, der Kosten des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst sowie der Einsatzvergütung für den Leitenden Notarzt und den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 für

den Rettungstransportwagen (RTW)	574,53 €
das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	435,30 €
den Krankentransportwagen (KTW)	239,53 €

gez. Eckert
Landrat

REGELUNG ZUM ÜBERTRITT

**REGELUNG ZUM ÜBERTRITT
in das allgemeinbildende Gymnasium, die
Kooperative Gesamtschule, die Gemeinschaftsschule,
das berufliche Gymnasium und das
Spezialgymnasium für Sprachen für den
Landkreis Gotha zum Schuljahr 2026/2027**

Für das Schuljahr 2026/2027 ist im Thüringer Schulgesetz und der Thüringer Schulordnung der Übertritt an die allgemeinbildenden Gymnasien, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen, Spezialgymnasien sowie in das berufliche Gymnasium geregelt.

Danach können Schülerinnen und Schüler, wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, nach der

- Klassenstufe 4 der Grundschule,
 - nach den Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule bzw. Förderschule mit Regelschulteil,
 - nach den Klassenstufen 4 bis 8 und 10 der Thüringer Gemeinschaftsschule,
 - Klassenstufe 4 bis 8 der Waldorfschule und Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss aus der Waldorfschule,
 - Klassenstufe 4 bis 9 einer staatlichen anerkannten Ergänzungsschule (aktuell in Thüringen nur Thuringia International School Weimar (ThiS)) und Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss aus einer staatlich anerkannten Ergänzungsschule

in das allgemeinbildende Gymnasium, die Gesamtschule oder die Gemeinschaftsschule überreten; nach Klassenstufe 10 außer ins allgemeinbildende auch ins berufliche Gymnasium und die Gesamtschule.

Weiterhin können Schülerinnen und Schüler nach Klassenstufe 4 und erfolgreicher Teilnahme der Aufnahmeprüfung an das Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen Salzmannschule in Schnepfenthal überreten.

Für Schüler der 10. Klassen der Regelschule mit Realschulabschluss können an Gymnasien gesonderte Klassen eingerichtet werden, um einen unterschiedlichen Leistungsstand auszugleichen. Diese Klassen (11 S) werden nach einer gesonderten Stundentafel unterrichtet. Im Landkreis Gotha wurde eine solche Klasse 11 S an der Staatlichen Kooperativen Gesamtschule „Herzog Ernst“ in Gotha eingerichtet. Somit erfolgt die Anmeldung von Schülern, welche nach der 10. Klasse der Regelschule ans Gymnasium überreten wollen, in der Regel an der Kooperativen Gesamtschule „Herzog Ernst“ in Gotha.

Das Übertrittsverfahren wird für den Landkreis Gotha wie folgt festgelegt:

1. Die Anmeldung für das Gymnasium/berufliche Gymnasium, die Kooperative Gesamtschule in Gotha (Regelschulzweig und Gymnasialzweig), die Gemeinschaftsschule und für die Aufnahmeprüfung erfolgt nur an folgenden Tagen:

vom 16. bis 20. März 2026, jeweils zwischen 14:00 und 17:00 Uhr, und am Samstag, dem 21. März 2026, nach vorheriger telefonischer Anmeldung.

Die jeweilige Erstwunsch-Schule ist zeitnah telefonisch zu kontaktieren um einen persönlichen Anmeldetermin zu vereinbaren bzw. sich über die Möglichkeit der Anmeldung zu informieren.

Eine Übersicht, welche Gymnasien/KGS/Gemeinschaftsschulen im Landkreis Gotha Anmeldungen entgegennehmen, erhalten Sie über die aktuelle Grundschule Ihres Kindes als Anlage zum „Informationsschreiben zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027“ oder, bei einem Wechsel aus einer weiterführenden Schule, von der abgebenden Schule bzw. auch über das Amt für Bildung, Schulen, Sport und Kultur im Landkreis Gotha (03621 214 622).

Für den Übertritt nach Klassenstufe 10 besteht auch die Möglichkeit zur Anmeldung am

- **Beruflichen Gymnasium Gotha,
Staatliches Berufsschulzentrum „Gotha West“
Tel.: 03621 701 949
99867 Gotha, Inselbergstraße 59**

Das berufliche Gymnasium des Staatlichen Berufsschulzentrums „Gotha-West“ bietet Fachrichtungen mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Technik an. Abschluss ist in beiden Fachrichtungen die allgemeine Hochschulreife (Abitur). Nähere Informationen zur Bewerbung erhalten Sie direkt über das berufliche Gymnasium bzw. im Internet unter <https://sbz-gotha-west.de/>.

2. Für das

- **Staatliche Spezialgymnasium für Sprachen
Tel.: 03622 91 30
Salzmannschule Schnepfenthal
99880 Schnepfenthal, Klostermühlenweg 2 – 8**

gilt Folgendes:

Die Schule nimmt bis **27. Februar 2026**

Aufnahmeanträge für den Übertritt in Klasse 5 und Aufnahmeanträge für den Übertritt in Klasse 8 – aus einem allgemeinbildenden Gymnasium oder einer Gesamt- und/oder Gemeinschaftsschule mit einer Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang – entgegen.

Weitere Informationen und die Anmeldeformulare erhalten Sie über die Homepage der Salzmannschule: <https://www.salzmannschule.de/>

An der Salzmannschule Schnepfenthal liegt der Aufnahme außerdem ein Auswahlverfahren zugrunde.

Dies wird am **7. März 2026** für die zukünftige Klassenstufe 5 durchgeführt.

Die Mitteilung über eine Aufnahme oder Ablehnung ist durch die Salzmannschule ab dem 11. März 2026 per E-Mail und parallel auf dem Postweg vorgesehen.

Die Anmeldung an einem allgemeinbildenden Gymnasium ist bis zum 21. März 2026 möglich. Soweit erforderlich, kann sie daher ohne Parallelanmeldung im Anschluss an die Mitteilung der Salzmannschule zur Aufnahmeanscheidung erfolgen.

Für einen Übertritt in Klasse 8 findet das Aufnahmeverfahren ebenfalls am 7. März 2026 statt.

3. Bei der Anmeldung an allen weiterführenden Schulen sind von den Sorgeberechtigten folgende Unterlagen zum dem persönlichen Termin mit in die Schule zu bringen:

- Anmeldekarte im Original (soweit der Übertritt aus einer Grundschule erfolgt),
- ausgefülltes Schulanmeldungsformular, einschließlich der Anlage mit den Hinweisen zum Verfahren bei beschränkter Aufnahmekapazität (zu finden auf der Homepage der Schule oder telefonisch zu erfragen),
- das Halbjahreszeugnis des Schuljahres 2025/2026 im Original, wenn Sie Ihr Kind an einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einer Gemeinschaftsschule (TGS) anmelden möchten
- die Schullaufbahnempfehlung im Original (soweit erforderlich)
- ggf. bei Übertritt von Klasse 4 - 5 Nachweis über bestandene Aufnahmeprüfung
- ggf. sonderpädagogisches Gutachten und Lernortbescheid (in Kopie)
- ggf. die Negativbescheinigung für das alleinige Sorgerecht (in Kopie)

4. Sollten bei einem Wechsel nach Klassenstufe 4 weder die

Notenvoraussetzungen für den Übertritt noch eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegen, so muss ein Antrag auf eine Aufnahmeprüfung an der abgebenden Grundschule **bis 24.02.2026** gestellt werden.

5. Sollten bei einem Wechsel aus einer weiterführenden Schule weder die Notenvoraussetzungen für den Übertritt noch eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums vorliegen, so muss ein Antrag auf eine Aufnahmeprüfung an dem Gymnasium gestellt werden, an welchem Sie die Anmeldeunterlagen innerhalb der Anmeldewoche für Ihr Kind abgegeben haben.
6. Schüler aus Schulen in freier Trägerschaft, die keine staatliche Anerkennung haben, müssen auch bei eventuell vorhandener Notenvoraussetzung an einer Aufnahmeprüfung teilnehmen.
7. Bei der Anmeldung und der Auswahl der Gymnasien empfehlen wir den Sorgeberechtigten, die bevorzugten Einzugsbereiche des Schulträgers und die Beförderungslinien des ÖPNV zu berücksichtigen. Diese Empfehlung trifft nicht für das berufliche Gymnasium sowie die Klasse 11 S zu.
8. Gemäß ThürSchulG § 15a (5) erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazität durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens. Mit der Anmeldung wird noch kein Schulverhältnis begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beschulung Ihres Kindes in der entsprechenden Schule.

Nähere Informationen zu den Regelungen sind in den Schulen oder im Staatlichen Schulamt Westthüringen (Tel. 0361 57 34 15 100) erhältlich.

gez. Yves Trubjansky
Landratsamt Gotha
Amtsleiter
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur

gez. Wolfram Abbé
Staatliches Schulamt Westthüringen
Amtsleiter

03

BEKENNTMACHUNGEN

BEKENNTMACHUNG der Anmeldetermine für die Regelschule

Die verbindliche Anmeldung für die Regelschulen für das Schuljahr 2026/2027 erfolgt an folgenden Tagen:

vom 16. bis 20. März 2026, jeweils zwischen 14:00 und 17:00 Uhr, und am Samstag, dem 21. März 2026, nach vorheriger telefonischer Anmeldung

Die jeweilige Erstwunsch-Schule ist zeitnah telefonisch zu kontaktieren, um einen persönlichen Anmeldetermin zu vereinbaren bzw. sich über die Möglichkeit der Anmeldung zu informieren.

Zu dem persönlichen Termin sind folgende Unterlagen mit in die Schule zu bringen:

- Anmeldekarte im Original,
- ausgefülltes Schulanmeldungsformular einschließlich der Anlage mit den Hinweisen zum Verfahren bei beschränkter Aufnahmekapazität (zu finden auf der Homepage der Schule oder telefonisch zu erfragen),
- ggf. sonderpädagogisches Gutachten und Lernortbescheid (in Kopie)
- ggf. die Negativbescheinigung für das alleinige Sorgerecht (in Kopie)

Sie erhalten von der weiterführenden Schule sodann einen Anmelde-nachweis in Form eines Schriftstückes. Dieser Anmeldenachweis ist bis spätestens zum 24.03.2026 in der Grundschule abzugeben.

Eine Übersicht, welche Regelschulen im Landkreis Gotha Anmeldungen

entgegen nehmen, erhalten Sie über die aktuelle Grundschule Ihres Kindes als Anlage zum „Informationsschreiben zur Schulanmeldung für das Schuljahr 2026/2027“.

Gemäß ThürSchulG § 15a (5) erfolgt die Festlegung der Aufnahmekapazität durch den Schulleiter in Abstimmung mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulamt vor Durchführung des Aufnahmeverfahrens.

Mit der Anmeldung wird noch kein Schulverhältnis begründet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beschulung Ihres Kindes in der entsprechenden Schule.

Beförderungskosten für die Beförderung zur ausgewählten Schule werden nach den Festlegungen des jeweiligen gültigen Schulnetzplanes (bisherige gültige Einzugsbereiche) durch den Schulträger erstattet. Entstehen durch die freie Schulwahl zusätzliche Kosten, so sind diese durch die Sorgeberechtigten zu tragen. Eine Orientierung bildet das Fahrplanangebot des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Nähere Informationen zu den Regelungen sind in den Schulen oder im Staatlichen Schulamt Westthüringen (Tel. 0361 57 34 15 100) erhältlich.

gez. Yves Trubjansky
Landratsamt Gotha
Amtsleiter
Amt für Bildung, Schulen,
Sport und Kultur

gez. Wolfram Abbé
Staatliches Schulamt Westthüringen
Amtsleiter

AMTLICHER TEIL

Trinkwasser in folgender Höhe festgesetzt: 600.000 €.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Bereich Trinkwasser zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird in folgender Höhe festgesetzt: 143.000 €.

§ 5

Der Stellenplan ist dem Wirtschaftsplan beigefügt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit bekanntgegeben.

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk:

- Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal hat am 20.11.2025 mit Beschluss Nr. 31/25-VV den Haushalt 2026 im Bereich **Trinkwasser** beschlossen.
- Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet den im Tenor benannten genehmigungspflichtigen Bestandteil. Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.
- Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal hat den Rechtsmittelverzicht erklärt.

Mit Schreiben vom 23.01.2026 hat das Landratsamt des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 sowie 59 Abs. 4 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 940.000 € wird genehmigt.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2026 für den Bereich Trinkwasser mit samt Anlagen, Beschlüssen und dem Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO im Zeitraum **vom 12.02.2026 bis 26.02.2026** in der Geschäftsstelle des WAZV Mittleres Nessetal, Am Arzbach 2 in 99869 Sonneborn, während der Geschäftszeiten **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 036254 86560)** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung wie o.g. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

Sonneborn, 02.02.2026

WAZV Mittleres Nessetal

BEKANNTMACHUNG
der Haushaltssatzung für den Bereich Abwasser
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
Mittleres Nessetal für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. 2001, S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBL S. 194, 201) in Verbindung mit § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. 2014, S. 642) in Verbindung mit § 10 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23.05.2019 (GVBl. 2019, S. 153) zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.12.2023 (GVBl. S. 376) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal im Bereich Trinkwasser folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026:

§ 1

Der Wirtschaftsplan Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	1.309.294 €
die Aufwendungen	1.269.480 €
Ergebnis	39.814 €

2. im Vermögensplan

Einnahmen	1.224.015 €
Ausgaben	1.224.015 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Bereich Trinkwasser wird in folgender Höhe festgesetzt: 940.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich

§ 1

Der Wirtschaftsplan Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.973.300 €
die Aufwendungen	2.165.200 €
Ergebnis	- 191.900 €
2. im Vermögensplan	
Einnahmen	6.770.426 €
Ausgaben	6.770.426 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Bereich Abwasser wird festgesetzt in Höhe von 5.840.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Abwasser festgesetzt auf 15.256.000 €.

§ 4

Zum Ausgleich der nicht gebührenfähigen Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung wird eine Umlage an die Gemeinden in folgender Höhe festgesetzt: 194.263 €.

Die Anteile der Gemeinden an der Umlage sind aus der Anlage 1 zur Haushaltssatzung ersichtlich.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites im Bereich Abwasser zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für das Wirtschaftsjahr 2026 festgesetzt in folgender Höhe: 305.000 €.

§ 6

Der Stellenplan ist dem Wirtschaftsplan beigefügt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage 1 zur Haushaltssatzung 2026 im Bereich Abwasser des Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselatal

Anteile der Gemeinden an der Umlage 2026

- nicht gebührenfähige Aufwendungen der Straßenoberflächenentwässerung -

Ansatz im Wirtschaftsplan 2026	Umlage Gesamt:	194.263,00 €
Anteil je Einwohner p.a.:	rechnerisch:	27,649160262 €
Einwohnerzahlen per 30.06.2025		7.026

Mitglieds-gemeinde	Anzahl Einwohner	Anteil Gemeinden
	30.06.2025	

Hörselberg-Hainich	OT Behringen	1.524	42.137,32 €
	OT Hütscheroda	72	1.990,74 €
	OT Craula	337	9.317,77 €
	OT Tüngeda	502	13.879,88 €
	OT Reichenbach	370	10.230,19 €
	OT Wolfsbehringen	455	12.580,37 €
			90.136,27 €

Hörsel	OT Ebenheim	201	5.557,48 €
	OT Metebach	98	2.709,62 €
	OT Neufrankenroda	79	2.184,28 €
	OT Weingarten	167	4.617,41 €

Nesselatal	OT Brüheim	466	12.884,51 €
	OT Friedrichswerth	438	12.110,33 €
	OT Haina	469	12.967,46 €
	OT Wangenheim	613	16.948,94 €

54.911,24 €

Sonneborn	Sonneborn	1.044	28.865,72 €
	Eberstädt	191	5.280,99 €

34.146,71 €

nachrichtlich: im Mittel 7.026 194.263,01 € 27,65 € pro Einwohner

I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit bekanntgegeben.

II. Beschluss und Genehmigungsvermerk:

- Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselatal hat am 20.11.2025 mit Beschluss Nr. 33/25-VV den Haushalt 2026 im Bereich **Abwasser** beschlossen.
- Die Haushaltssatzung 2026 beinhaltet den im Tenor benannten genehmigungspflichtigen Bestandteil. Darüber hinaus sind keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthalten.
- Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselatal hat den Rechtsmittelverzicht erklärt.

Mit Schreiben vom 29.01.2026 hat das Landratsamt des Landkreises Gotha gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 63 Abs. 2 sowie § 59 Abs. 4 ThürKO folgenden Bescheid erlassen:

Der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 5.840.000 € wird genehmigt.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung 2026 für den Bereich Abwasser mit samt Anlagen, Beschlüssen und dem Genehmigungsbescheid liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 der ThürKO im Zeitraum **vom 12.02.2026 bis 26.02.2026** in der Geschäftsstelle des WAZV Mittleres Nesselatal, Am Arzbach 2 in 99869 Sonneborn, während der Geschäftszeiten **nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Telefon: 036254 86560)** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung wie o.g. zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

Sonneborn, 02.02.2026

05

BEKENNTMACHUNGEN

WAZV Mittleres Nesselatal

**ÖFFENTLICHE BEKENNTMACHUNG
zu Investitionen gemäß § 13 Thüringer
Kommunalabgabengesetz (ThürKAG)**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nesselatal plant für das Jahr 2026 den Neubau von Abwasseranlagen in folgenden Bereichen des Verbandsgebietes:

- Neubau Überleitungsdruckleitung in der Gemeinde Hörselberg-Hainich, Reichenbach und Tüngeda nach Behringen;
- Mischwasserbehandlung Tüngeda
 - BA – MW-Entlastung/Pumpstation, Stiegelsgasse, inkl. Regenüberlaufbecken;
 - BA – Zentrales Pumpwerk mit Kanalanschluss von Norden, Brüheimer Straße;
- Tüngeda, Lückenschluss Mischwasserkanal Stiegelsgasse;
- Wolfsbehringen - Anschluss an die Kläranlage Behringen und Herstellung Trennkanalisation (1. BA – Überleitungsdruckleitung zur Kläranlage Behringen)
- Hütscheroda, Schlossstraße / Sanierung Teilstrecke Kanalisation
- Friedrichswerth, Neue Straße-Waisenhausstraße / Herstellung Trennkanalisation

Für diese Investitionen werden Entwässerungsbeiträge auf der Grundlage des ThürKAG sowie der Gebühren- und Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Mittleres Nesselatal in der geltenden Fassung erhoben.

Die Planungsunterlagen können **nach vorheriger Terminabsprache** beim

Wasser- und Abwasserzweckverband Mittleres Nessetal
Am Arzbach 2, 99869 Sonneborn
Tel.: 036254 8656-0

im Zeitraum **vom 02.03.2026 bis 13.03.2026** eingesehen werden.

gez. Eva-Marie Schuchardt
Verbandsvorsitzende

WAZV Schilfwasser-Leina

1. HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ Trinkwasser / Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2026

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) (GVBl. 1992, Nr.14, S. 232) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) in der jeweils gültigen Fassung hat der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser – Leina“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 für die Bereiche Wasser und Abwasser wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser	Gesamt
die Erträge	1.700.865 €	3.482.558 €	5.183.423 €
die Aufwendungen	-1.583.607 €	-3.223.885 €	-4.807.492 €
der Jahresgew./-verl.	117.258 €	258.674 €*	375.932 €*
2. im Vermögensplan	Wasser	Abwasser	Gesamt
die Einnahmen	721.590 €	2.001.088 €	2.722.678 €
die Ausgaben	721.589 €*	2.001.089 €*	2.722.678 €

*Rundungsdifferenz +-1 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht geplant.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind für 2026 nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 860 T€, davon 280 T€ für Wasser und 580 T€ für Abwasser, festgesetzt.

§ 5

Aus dem Wirtschaftsplan 2026 ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Haushaltspläne der Mitgliedsgemeinden / Straßenbaulsträger:

Kostenbeteiligung für die Herstellung der gemeinsam genutzten Anlagen zur Straßenentwässerung: 40.000 €

Verbandsumlage für den kommunalen Anteil an Betriebskosten der Straßenoberflächenentwässerung: 315.232 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Brückmann -Siegel- Friedrichroda, den 26.01.2026
Verbandsvorsitzender

AMTLICHER TEIL

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 wird hiermit bekanntgemacht.

I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

- Mit Beschluss - Nr. 8-12-VV-2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ am 11.12.2025 die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.
- Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 15.12.2025 mit der Bitte um Erteilung einer Eingangsbestätigung gem. § 57 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorgelegt.
- Mit Bescheid vom 22.01.2026 des Landratsamtes Gotha wurde die Eingangsbestätigung erteilt.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuseigen.

II. Auslegungshinweise

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung „Schilfwasser-Leina“ für das Jahr 2026 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 57 Abs. 3 der ThürKO in der Zeit vom

16.02.2026 – 13.03.2026

in der Verwaltung des Zweckverbandes „Schilfwasser-Leina“, Untere Bachstraße 12 in 99894 Friedrichroda, im Zimmer 302 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltjahres 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO wird die Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Zimmer 302 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

gez. Brückmann
Verbandsvorsitzender

Friedrichroda, den 02.02.2026

Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“

AMTLICHE BEKENNTNACHUNG

Mit Beschluss-Nr. 02/2025 vom 18.11.2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ in ihrer Sitzung am 18.11.2025 die Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) beschlossen. Die Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Gotha angezeigt.

Mit Schreiben vom 10.12.2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Gotha den Eingang der Satzung bestätigt.

Die Satzung darf gemäß § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekannt gemacht werden.

Die Satzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletz-

te Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Florian Seitz Hörsel, den 02.02.2026
Vorsitzender Zweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/ Hörselgau“

SATZUNG des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ hat in ihrer Sitzung am 18.11.2025 aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung, des § 19 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, des § 20 ThürKGG in der jeweils geltenden Fassung sowie i.V.m. § 3 Abs. 2 der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und dieser Satzung erhoben.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a. bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b. mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c. mit mehr als 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
5. Parkflächen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b. die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a. die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b. die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

- 2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- 3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil des Zweckverbandes am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Der Zweckverband trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- 1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- 2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- 3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
 - a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d. 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e. 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- 4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 - a. ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.
 - c. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch

2,4, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.

5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 und in allen anderen Gebieten die Höhe geteilt durch 2,40, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

- Bei Grundstücken in
- durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
 - Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
- wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast des Zweckverbandes stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gern. § 5 Abs. 6 belegt ist.

AMTLICHER TEIL

§ 7

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- Grunderwerb,
- Freilegung,
- Fahrbahnen,
- Radwege,
- Gehwege,
- unselbstständige Parkflächen,
- unselbstständige Grünanlagen,
- Mischflächen,
- Entwässerungseinrichtungen und
- Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
 - ihre Flächen im Eigentum des Zweckverbandes stehen und
 - sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
 - Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

- Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum des Zweckverbandes stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Geltungsbereich

Der Räumliche Wirkungskreis der Erschließungsbeitragsatzung umfasst die dem „Industrie- und Gewerbegebiet Waltershausen-Ost/Hörselgau“ zuzurechnenden Flächen einschließlich der Zufahrts- und Verbindungsstraßen sowie der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gemäß des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Industriegebiet „Waltershausen-Ost/Hörselgau“, vom 16.11.2023 in seiner jeweils geltenden Fassung

§ 11

Vorausleistungen

Der Zweckverband kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht

noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 12**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Florian Seitz (Siegel)
Vorsitzender Zweckverband
„Industrie- und Gewerbegebiet
Waltershausen-Ost/Hörselgau“

Hörsel, den 30.01.2026

- Ende des amtlichen Teils -

Landratsamt Gotha



GOTHA
DER LANDKREIS

Stellenausschreibungen

Engagierte und zuverlässige Mitarbeiter:innen sind der Schlüssel zum Erfolg. Deshalb suchen wir Sie. Werden Sie Teil unseres Teams im Landratsamt Gotha! Mit rund 700 Mitarbeitenden gehören wir zu den größten Arbeitgebern in der Region. Wir bieten Ihnen neben einem sicheren Job und einer angemessenen Vergütung spannende Aufgabenfelder in den vielfältigen Bereichen unserer Behörde.

Das Landratsamt stellt ein:

Sachgebietsleiter (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung, Sachgebiet Bauaufsicht
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Leitstellenadministration (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Sachbearbeiter Einsatzvorbereitung/Einsatzplanung (m/w/d) im Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauleiter (m/w/d) im Amt für Gebäude- und Straßenmanagement, Sachgebiet Hoch- und Tiefbau, Arbeitsbereich Hochbau
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Bauaufsicht/Bauingenieur (m/w/d) im Amt für Bauordnung und Bauleitplanung
zur alsbaldigen Besetzung.

Jugendarzt (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Fachverwaltung/Infektionsschutz (m/w/d) im Gesundheitsamt
zur alsbaldigen Besetzung.

gez. Eckert
Landrat

Hier geht es zu unserer
Karriereseite



Ärztlicher Leiter Rettungsdienst/Amtsarzt (m/w/d) im Gesundheitsamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Bundesfreiwilligendienstleistende (m/w/d) im Umweltamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Mitarbeiter Prozessoptimierung (m/w/d) im Umweltamt

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 26.02.2026.

Mitarbeiter Trinkwasserschutzgebiete/Wasserentnahmen (m/w/d) im Umweltamt
zur alsbaldigen Besetzung.

Bezirkssozialarbeiter (m/w/d) im Jugendamt

zur alsbaldigen befristeten Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 26.02.2026.

Musikschullehrer Gesang (m/w/d) in der Kreismusikschule Louis Spohr

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.03.2026.

Musikschullehrer Violine (m/w/d) in der Kreismusikschule Louis Spohr

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 31.03.2026.

Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) im Amt für Integration, Migration und Asyl

zur alsbaldigen Besetzung.

Einsendeschluss für die Bewerbung ist der 11.03.2026.

► Ihr Ansprechpartner: Landratsamt Gotha

Oleg Shevchenko | Leiter Personalamt |

18.-März-Straße 50 | 99867 Gotha

Telefon: 03621 214-157 | Telefax: 03621 214-617 |

E-Mail: personalverwaltung@kreis-gth.de

09

AUSSCHREIBUNGEN

AZUBI GESUCHT!!!

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra sucht **für das Ausbildungsjahr 2026 eine Auszubildende/einen Auszubildenden für den Ausbildungsberuf des Umwelttechnologen für Abwasserbewirtschaftung (m/w/d)**.

Die dreijährige duale Ausbildung in dem oben genannten Ausbildungsberuf beginnt am **1. August 2026**. Die ersten eineinhalb Jahre der praktischen Ausbildung werden in der Ausbildungsstätte in Weimar absolviert. Danach erfolgt die Ausbildung hauptsächlich im Ausbildungsbetrieb. Die theoretische Ausbildung findet im Blockunterricht in der Berufsschule in Weimar statt.

Nähere Informationen zum Ausbildungsberuf finden Sie auf der Internetseite des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra (<https://www.wazv-ao.de/service/ausschreibungen>).

Voraussetzung für die Ausbildung ist mindestens der erfolgreiche Abschluss der 10. Klasse. Handwerkliches Geschick, Interesse und gute Leistungen in den naturwissenschaftlichen Fächern (Physik, Chemie) sowie ein gutes mathematisches Verständnis und Interesse an Mechanik und Elektronik sind die Grundlagen für diese qualitativ hochwertige und umfassende Ausbildung. Die Rahmenbedingungen für die Ausbildung richten sich dem TVAöD.

Schwerbehinderte und gleichgestellte Bewerber/innen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisschriften, Praktika) sind schriftlich an die Werkleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Apfelstädt-Ohra, z. H. Herrn Thomas Chowanietz, Westfalenstraße 9, 99885 Ohrdruf oder per E-Mail in einem zusammengefügten PDF-Format (höchstens 10 MB) an info@wazv-ao.de **bis zum 18.03.2026** zu richten.

Bezüglich des Datenschutzes verweisen wir auf unsere allgemeinen Hinweise im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die durch die Bewerbung entstehenden Kosten (Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten) nicht erstattet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten

wir um Beilage eines adressierten und frankierten DIN A4-Rückumschlages.

gez. Thomas Chowanietz
Werkleiter
Wasser- und Abwasserzweckverband Apfelstädt-Ohra

HINWEIS auf Auftragsbekanntmachung im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha beabsichtigt im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO) für den

Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha

folgende Leistungen zu vergeben:

Gestellung von geprüften Abrollcontainern auf den Wertstoffhöfen und im Kleinanlieferbereich der Deponie des Landkreises Gotha Transport der mit Altholz (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz) gefüllten Container zur Entsorgungsanlage und Entsorgung/Verwertung des Altholzes (Altholzkategorie A I – A III und A IV ausgenommen PCB-Altholz)

Ausführungszeitraum: **01/07/2026 bis 31/12/2027**

Ablauf der Angebotsfrist: **04/03/2026 um 12:00 Uhr**

Die Vergabeunterlagen werden nur in digitaler Form über die e-Vergabe des Bundes kostenlos zur Verfügung gestellt: <https://www.evergabe-online.de>

gez. Fischer
Werkleiter

Georgenthal, 22.01.2026

Rechtliche Betreuer gesucht

Landkreis | Die Betreuungsbehörde Gotha sucht ehrenamtliche und freiberufliche Betreuer:innen für volljährige Menschen, die aufgrund von Krankheit oder Behinderung ihre rechtlichen Angelegenheiten nicht oder nur begrenzt besorgen können und hierbei auf Hilfe angewiesen sind.

Die rechtliche Betreuer:in unterstützt die betreute Person in einem gerichtlich genau festgelegten Aufgabenkreis bei der Regelung der rechtlichen Angelegenheiten und wahrt ihr Selbstbestimmungsrecht. Nähere Informationen gibt es unter: <https://justiz.thueringen.de/themen/betreuungsrecht> Ehrenamtliche:r Betreuer:in kann grundsätzlich jede volljährige Person werden, wenn sie über die notwendige persönliche Eignung und

Zuverlässigkeit (§ 21 BtOG) verfügt. Dafür ist die Vorlage eines Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 5 BZRG) und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (§ 882 b ZPO) erforderlich. Für eine ehrenamtliche Tätigkeit kann pro Betreuungsfall eine jährliche Aufwandspauschale von 425 Euro beim Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

Für eine berufliche Betreuung sind in der Regel juristische, medizinische, soziale und helfende Berufsgruppen geeignet. Auch Menschen mit anderen beruflichen Qualifikationen können diese Tätigkeit ausüben. Die beruflichen Betreuer:innen benötigen neben der Erfüllung der formalen Registrierungsvoraussetzungen einen Sachkundenachweis. Sie werden nach dem Vormünder- und

Betreuervergütungsgesetz vergütet. Können Sie sich vorstellen, ehrenamtlich eine Betreuung zu übernehmen, als Berufsbetreuer:in tätig zu werden oder üben diese Tätigkeit bereits aus und wollen sich auch im Landkreis Gotha engagieren? Die Betreuungsbehörde des Landkreises Gotha informiert Interessierte ausführlich telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch rund um das Thema ehrenamtliche und berufliche Betreuung. Sie erreichen die Betreuungsbehörde unter den Rufnummern: 03621 214-819, -826, -828, -854 und -865. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an das Landratsamt Gotha, Sozialamt, Betreuungsbehörde, Mauerstraße 20, 99867 Gotha.

IMPRESSUM:

- **Herausgeber:** Landkreis Gotha
- **Verantwortlich für den amtlichen und nicht-amtlichen Teil:** Landrat Onno Eckert
- **Redaktion:** Andrea Jäschke | Landratsamt Gotha | Pressestelle, 18.- März-Straße 50 | 99867 Gotha | Tel. 03621 214172 | E-Mail: pressestelle@kreis-gth.de
- **Fotos:** LRA

- **Gesamtproduktion:** MSB Verlags-, Vertriebs- und Werbe GmbH & Co. KG | Oststraße 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10 | E-Mail: verlag@oscar-am-freitag.de
- **Vertrieb:** MSB VWW GmbH & Co. KG Werbeverteilung Blitz | Oststr. 51a | 99867 Gotha | Tel. 03621 21190-10
- **Druck:** Schenkelberg Druck Weimar GmbH
- **Kostenlose Verteilung** an alle Haushalte des

Landkreises Gotha.

- **Der Abonnementpreis** beträgt bei Postversand 2,56 € inkl. Porto.
- **Einzelbezug:** 0,51 € (bei Abholung).

Das nächste Amtsblatt des Landkreises Gotha erscheint voraussichtlich am 05.03.2026.

Ausbildungs- und Stellenbörse in Ohrdruf

Ohrdruf | Am 27. Februar findet in der Ohrdruffer Goldberghalle die „7. Ohrdruffer Ausbildungs- und Stellenbörse“ statt.

Von 9 bis 17 Uhr stellen über 30 Anbieter ihre Berufs- und Karrieremöglichkeiten vor. Dazu gehören kleine, mittelständische und große Ausbildungsbetriebe aus dem Ohrdruffer Gewerbegebiet sowie aus der Region, aber auch Institutionen und Behörden, darunter auch das Landratsamt. Neben Lehr- und Arbeitsstellen werden auf der Messe auch duale Studienplätze sowie Praktikumsplätze, Ferienjobs, Stellen für das freiwillige soziale Jahr und Bundesfreiwilligendienst angeboten.

Als besonderes Highlight können sich Interessierte wieder mittels VR-Brille verschiedene Berufe anschauen. Weitere Informationen zur „7. Ohrdruffer Ausbildungs- und Stellenbörse“ gibt es im Jugend-, Kultur- und Vereinszentrum „Netzwerk“ Ohrdruf unter der Telefonnummer 03624 40 28 66 oder unter der E-Mail-Adresse netzwerk@ohrdruf.de. Projektpartner bei dieser Veranstaltung sind die Kommunale Jugendarbeit Ohrdruf, das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Ohrdruf, die Schulsozialarbeit Ohrdruf, der Landkreis Gotha sowie das landkreisübergreifende Regionalmanagement „Thüringer Bogen“.

Sozialministerin im Podcast

Gotha | Sie wohnt in Gotha, war früher Stadträtin in Leipzig, später Thüringer Staatssekretärin für Kommunales und ist mittlerweile die Thüringer Ministerin für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie: Katharina Schenk. Über ihre politische Laufbahn und darüber, was sie nach Gotha verschlagen hat, spricht sie mit Landrat Onno Eckert in der neuen Folge von „Landkreis Inside – der Podcast für das Gothaer Land“. Dabei gibt sie Einblicke in ihre Arbeit als Ministerin und erzählt, warum Kommunalpolitik für sie Erdung bedeutet. Alle Podcast-Folgen sind jederzeit bei Spotify, SoundCloud, YouTube und www.landkreis-gotha.de/aktuelles/podcast abrufbar.



11

Zulassungsstatistik wurde veröffentlicht

Landkreis | 114.520 Fahrzeuge waren zum Stichtag am 31.12.2025 im Landkreis Gotha zugelassen. Das zeigt eine neue Statistik des Straßenverkehrsamtes. Zwar erreicht die Zahl damit einen neuen Höchststand, allerdings gibt es zum ersten Mal seit 1991 keinen deutlichen Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr (2024: 114.310; 2023: 113.578; 2022: 112.764).

„Die Bearbeitung der vielfältigen Vorgänge – von der Neuzulassung bis zur Außerbetriebsetzung – bleibt eine Kernaufgabe unseres Teams“, erklärt Mario Weigand, Leiter des Straßenverkehrsamtes. „Im vergangenen Jahr hat unsere Zulassungsbehörde insgesamt fast 47.200 Vorgänge bearbeitet.“ Dazu gehörte auch die Anmeldung von 4.681 Neufahrzeugen (2024: 4.839).

Der Gesamtbestand an Elektrofahrzeugen (inklusive Hybride) im Landkreis ist im vergangenen Jahr weiter gestiegen – von 7.059 im Jahr 2024 auf 8.653 Fahrzeuge. Davon hatten 1.968 Fahrzeuge einen reinen Elektroantrieb. Am beliebtesten waren dabei weiterhin Hybrid-Modelle (Benzin/Elektro) mit 4.135 Fahrzeugen. Die Zahl der Neuzulassungen bei PKW mit Dieselmotoren lag bei 585 (2024: 501). Die Möglichkeit, das gewohnte Kennzeichen bei einem Umzug oder Halterwechsel zu be-

halten, wird im Landkreis Gotha immer noch rege genutzt. Im vergangenen Jahr wurden 4.060 „fremde“ Kennzeichen im Landkreis registriert (2024: 3.844). Gleichzeitig haben 3.315 Halter:innen ihr GTH-Kennzeichen nach einem Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk behalten – auch das ist eine Steigerung zum Vorjahr (3.221).

Historische Fahrzeuge sind auf den Straßen des Landkreises weiterhin ein gewohnter Anblick. Die Zahl der Fahrzeuge mit H-Kennzeichen stieg von 1.142 im Jahr 2024 auf insgesamt 1.176. Der Großteil der Fahrzeuge sind PKW. Auf den Straßen sind außerdem 123 LKW, 88 Traktoren und 69 Motorräder unterwegs. Zusätzlich waren 440 Oldtimer mit einem roten 07-er Kennzeichen gemeldet.

Nicht nur die Zulassungsbehörde, sondern auch die Fahrerlaubnisbehörde hatte im Jahr 2025 alle Hände voll zu tun. Zum Jahresende war dort der Führerschein-Pflichtumtausch ein großes Thema. Allein im Dezember kamen dafür 840 Bürger:innen zum Termin ins Amt. Die Fahrerlaubnisbehörde verzeichnete insgesamt 12.486 Vorgänge (2024: 11.551), wobei der Pflichtumtausch von Führerscheinen mit 4.299 Fällen einen erheblichen Anteil ausmachte (2024: 3.431).

Pflichten für Geflügelhalter:innen

Landkreis | Die Newcastle-Krankheit (ND) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die normalerweise in der EU nicht auftritt und für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird. In Deutschland besteht daher für Hühner- oder Truthuhnbestände nach § 7 Absatz 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Impfgebot. Dieses ist unabhängig von der gehaltenen Tierzahl. Die Impfung muss, basierend auf den Angaben des Impfstoffherstellers wiederholt werden, so dass zu jeder Zeit „im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit gewährleistet ist“. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es bestehen weitere Pflichten, denen Geflügelhalter:innen nachkommen müssen. Die wichtigsten sind auf einem Merkblatt zusammengefasst. Dieses kann auf der Website des Landkreises (bitte dem QR-Code folgen) eingesehen und heruntergeladen werden.

Bei weiteren Fragen stehen die Mitarbeiter:innen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Gotha telefonisch unter 03621 214 901 oder der E-Mail-Adresse veterinaer@kreis-gth.de zur Verfügung.

Fortsetzung von Seite 1

Das Klimafolgenanpassungskonzept zeigt explizit auf, welche Gefahren und Risiken es für den Landkreis Gotha gibt und welche Auswirkung diese auf die Gesundheit und Sicherheit der Bevölkerung haben. 29 Maßnahmen, die den Landkreis kurz-, mittel- und langfristig klimaresilienter machen, werden aufgeführt. Das sind zum Beispiel klimaangepasster Waldumbau, Wassermanagement und Erosionsschutz oder Veränderungen im Bauwesen. Dabei sind nötige Schritte, je nach Risikobewertung einzelner Regionen, für Gemeinden individuell gestaltet. Beispielsweise wird für die Gemeinde Nesse-Apfelstädt aufgrund der geografischen Lage und häufigem Starkregen in der Vergangenheit das Risiko von Überschwemmungen als überdurchschnittlich hoch eingestuft, weshalb sich geeignete Maßnahmen vor allem auf Strukturen zum Wasserrückhalt und den Schutz von Infrastruktur fokussieren. Im Vergleich dazu ist in der Gemeinde Tonna das Risiko von Trockenstress für Agrarflächen und Hitzelbelastung für die Bevölkerung höher. Hier konzentrieren sich die empfohlenen Maßnahmen auf die Wasserversorgung und bauliche Maßnahmen zum Hitzeschutz. Das Konzept ist online verfügbar unter landkreis-gotha.de/aktuelles/klima. Es wurde mit Mitteln des Thüringer Landeshaushalts im Rahmen der Richtlinie „Klima Invest“ finanziert.

Kreisvolkshochschule startet mit vielen neuen Kursen ins Semester

Gotha „Optionen nutzen für deinen Erfolg im Börsenhandel“, „Kunst auf dem Tablet“, „Kreatives Schreiben für alle“ oder „Vier Module. Ein Ziel. Vereinsförderung.“ – das sind vier der neuen Angebote, die zu Beginn des Frühjahrssemesters 2026 in der Kreisvolkshochschule Gotha auf dem Programm stehen.

Für das Semester sind insgesamt 150 Kurse und Einzelveranstaltungen geplant; Start ist am 23. Februar, Anmeldungen sind noch möglich. „Über allen Angeboten für das Frühjahrssemester steht unser Anspruch: „Wenn's um Bildung geht – Kreisvolkshochschule“, sagt Marcus Reich, seit vergangenem Oktober Leiter der Kreisvolkshochschule Gotha. „Unser gesamtes Team möchte die Vielfalt der Angebote noch sichtbarer machen – und dabei natürlich auch den Spaß an Bildung vermitteln.“ Diese Maxime knüpft nahtlos ans Motto des Thüringer Volkshochschulverbandes an: „Zukunftsort vhs: Gemeinsam das Morgen gestalten“. So reicht die Bandbreite des Programms für das Frühjahrssemester von den Dauerbrennern wie „Töpfen“, „Sprachen“,



► Marcus Reich

„Gesundheit“, „Vorsorgevollmacht/Patientenverfügung“ bis hin zu ausgefallenen Angeboten wie „Die altdeutsche Handschrift (Sütterlinschrift)“, „Die Natur bittet zu Tisch“ oder „Die eigene Strategie am Kapitalmarkt“.

Wer sich beruflich weiterbilden möchte, ist in der Kreisvolkshochschule Gotha ebenfalls an der richtigen Adresse. Unter der

Überschrift Arbeit-Beruf-EDV sind neben Kursen zu Microsoft Office, zur Erstellung von Internetseiten oder zum Programmieren mit Hilfe von KI auch Xpert Business-Kurse zu finden. Diese vermitteln kaufmännische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vom Einstieg bis zum Hochschulniveau. Dabei können sogar anerkannte Abschlüsse als Buchhalter:in oder Manager:in für Betriebswirtschaft erlangt werden.

Aber nicht nur viele Angebote sind neu. Hinzukommt auch ein neuer Lernort. Denn mit Beginn des Frühjahrssemesters bietet die Kreisvolkshochschule erstmals neun Kurse in Bad Tabarz an.

Die Kurs-Anmeldung läuft online unter www.kvhs-gotha.de. Hier finden Interessierte auch die komplette Kursübersicht, die zusätzlich als Einleger im Amtsblatt an alle Haushalte im Landkreis verteilt worden ist. Wer Fragen hat oder Hilfe benötigt, kann sich telefonisch unter der 03621 214 603 oder per E-Mail an vhs@kreis-gth.de an die Mitarbeitenden der Kreisvolkshochschule wenden. Auch eine persönliche Beratung vor Ort in der Waltershäuser Str. 136 in Gotha ist nach Terminvereinbarung möglich.

12

LANDKREIS AKTUELL

vhs Frühjahrssemester 2026

Semesterbeginn: 23.02.2026 – In diesen aktuellen Kursen und Veranstaltungen gibt es zum Beispiel noch freie Plätze:

am Sa., 21.02.26, 09:00 Uhr	MS-Office für den Beruf – VHeSSpresso	ab Sa., 07.03.26, 09:00 Uhr	Vier Module. Ein Ziel. Vereinsförderung.
ab Mo., 23.02.26, 17:00 Uhr	Word & Copilot im Browser	am Di., 10.03.26, 19:00 Uhr	Ernährung bei Regelbeschwerden, Endometriose und Adenomyose
ab Mo., 23.02.26, 19:00 Uhr	Englisch A2.6	am Mi., 11.03.26, 17:30 Uhr	Neues und Änderungen aus dem Vereinssteuerrecht – online
ab Mo., 23.02.26, 18:45 Uhr	Deutsche Gebärdensprache Teil 1	ab Sa., 14.03.26, 10:00 Uhr	Optionen nutzen für deinen Erfolg im Börsenhandel
ab Di., 24.02.26, 10:00 Uhr	Englisch Sprachtraining B1 (mit einer Muttersprachlerin)	ab So., 15.03.26, 13:30 Uhr	Malkurs am Sonntag – Gemeinsam kreativ werden
ab Mi., 25.02.26, 17:00 Uhr	Ausbildung zum Gästeführer der Stadt Gotha	ab Di., 17.03.26, 17:30 Uhr	Chinesisch (Mandarin) für Anfänger
ab Mi., 25.02.26, 17:00 Uhr	Französisch A1.3	ab Fr., 20.03.26, 17:00 Uhr	Die altdeutsche Handschrift (Sütterlinschrift)
ab Mi., 25.02.26, 18:30 Uhr	Nähen für Neueinsteiger	ab Do., 26.03.26, 19:00 Uhr	Hausaufgaben ohne Stress – ein Kurs für Eltern
ab Do., 26.02.26, 18:00 Uhr	Spanisch A1.1 (mit einem Muttersprachler)	am Fr., 27.03.26, 18:00 Uhr	Makramee-Magie: Dein Weg zum eigenen Armband
ab Do., 26.02.26, 09:30 Uhr	Englisch A1.1 am Vormittag	am Mo., 30.03.26, 18:00 Uhr	Passende Förderung für Ihren Verein
am Sa., 28.02.26, 11:00 Uhr	Fotorealistische Tierportraits mit Pastellkreidestiften	am Do., 23.04.26, 17:00 Uhr	Mein Testament – Informationen zum Erben u. Vererben
ab Di., 03.03.26, 16:00 Uhr	Italienisch A1.1	ab Do., 23.04.26, 17:00 Uhr	Smartphonefotografie – bleibende Erinnerungen
ab Di., 03.03.26, 16:30 Uhr	Die Dosis macht das Gift und Entzündungen	am Sa., 25.04.26, 09:00 Uhr	Geheimnis erfolgreicher Vereinsprojekte
am Di., 03.03.26, 16:00 Uhr	Aromatherapie: Natürliche Hausapotheke	am Sa., 25.04.26, 10:00 Uhr	Kunst mit dem Tablet – Crashkurs CANVA
ab Di., 03.03.26, 16:00 Uhr	Time to Talk	am Mi., 29.04.26, 18:00 Uhr	Vorsorgevollmacht, Patienten- und Betreuungsverfügung